

S

Skripten

Veltmann

Sachenrecht 1

Allgemeine Lehren/Bewegliche Sachen

19. Auflage **2014**

Alpmann Schmidt



SACHENRECHT 1

**Allgemeine Lehren
Bewegliche Sachen**

2014

Dr. Till Veltmann
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de**

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an „fehlerteufel@alpmann-schmidt.de“

Danke

Ihr AS-Autorenteam

Dr. Veltmann, Till

Sachenrecht 1

Bewegliche Sachen

Allgemeine Lehren

19. Auflage 2014

ISBN: 978-3-86752-367-7

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

Überblick 1

I. Sachen 1

II. Grundprinzipien des Sachenrechts 2

 1. Trennungs- und Abstraktionsprinzip 2

 2. Absolutheit 3

 3. Numerus clausus und Typenzwang 3

 4. Publizitätsprinzip (Offenkundigkeitsprinzip) 4

 5. Bestimmtheitsgrundsatz (Spezialitätsgrundsatz) 4

III. Klausurtechnik im Mobiliarsachenrecht 4

1. Teil: Besitz 7

 A. Überblick 7

 B. Besitzerwerb und -verlust 7

 I. Unmittelbarer Besitz 7

 1. Erwerb der tatsächlichen Sachherrschaft, § 854 Abs. 1 7

 a) Räumliche Beziehung des Erwerbers zur Sache 7

 b) Gewisse Dauerhaftigkeit der räumlichen Beziehung 8

 c) Besitzwille 8

 2. Besitzerwerb durch Besitzdiener, § 855 8

 3. Erwerb des unmittelbaren Besitzes durch rechtsgeschäftliche Einigung, § 854 Abs. 2 10

 4. Besitzerwerb juristischer Personen und Gesamthandsgemeinschaften 10

 5. Verlust des unmittelbaren Besitzes, § 856 11

 II. Mittelbarer Besitz, § 868 11

 1. Erwerb des mittelbaren Besitzes 11

 a) Unmittelbarer Besitz des (letzten) Besitzmittlers 12

 b) Besitzmittlungsverhältnis i.S.d. § 868 12

 c) Wirksamer Herausgabeanspruch gegen den Besitzmittler 12

 d) Erkennbarer Fremdbesitzerwille des Besitzmittlers 13

 2. Verlust des mittelbaren Besitzes 13

 III. Erbenbesitz, § 857 13

 C. Arten des Besitzes 14

 D. Besitzschutz 15

 I. Selbsthilferechte des Besitzers, § 859 Abs. 1–4 16

 1. Besitzwehr, § 859 Abs. 1 16

 a) Drohende Besitzentziehung oder drohende/andauernde Besitzstörung durch verbotene Eigenmacht 16

 Fall 1: Sibirische Räumung 17

 b) Abwehrbefugnis 19

 c) Richtiger Abwehrgegner, § 859 Abs. 1 u. 4 19

 d) Zulässiges Gewaltmittel 20

 2. Besitzkehr, § 859 Abs. 2 und Abs. 3 20

 a) Bewegliche Sachen 21

 b) Grundstücke 22

II. Possessorische Besitzschutzansprüche, §§ 861, 862, 867	23
1. Ansprüche im Falle des Entzugs und der Störung, §§ 861, 862	23
2. Abholungsanspruch nach § 867	25
III. Petitorische Ansprüche des früheren Besitzers beweglicher Sachen	
gemäß § 1007 Abs. 1 und Abs. 2	26
1. Herausgabeanspruch gemäß § 1007 Abs. 1 und Abs. 3	26
2. Herausgabeanspruch gemäß § 1007 Abs. 2 und Abs. 3	28
3. Sonstige Ansprüche gemäß § 1007 Abs. 3 S. 2 i.V.m. §§ 986–1003	29
IV. Schutz des Besitzes nach allgemeinen Vorschriften	29
1. § 823 Abs. 1: Besitz als sonstiges Recht	29
2. § 823 Abs. 2: § 858 als Schutzgesetz	31
3. § 812: Besitz als erlangtes „Etwas“	31
4. Besitzschutz in der Zwangsvollstreckung	31
■ Zusammenfassende Übersicht: Besitz	32
2. Teil: Erwerb des Eigentums vom Berechtigten	34
1. Abschnitt: Übereignung gemäß § 929 S. 1 durch Einigung und Übergabe	34
A. Einigung	34
I. Inhalt der Einigungserklärungen	34
II. Art und Weise des Zustandekommens der Einigung	35
1. Konkludente Einigung	36
a) Die konkludente Einigung bei der Übergabe	36
Fall 2: Zu spät	36
b) Die konkludente Einigung bei Abschluss des Verpflichtungs-	
vertrags	38
c) Die konkludente Einigung bei tatsächlichen Warenangeboten	39
2. Unwirksamkeit der Einigung	41
a) Keine Form erforderlich	42
b) Geschäftsfähigkeit	42
c) Anfechtung	43
d) Verstoß gegen ein Verbotsgesetz/Sittenwidrigkeit	44
e) Vereinbarung von Geschäftseinheit nach § 139 zwischen	
Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft	44
III. Widerruf der Einigung (Einigsein)	44
Fall 3: Unwillentlich	46
IV. Einigung zugunsten Dritter?	47
B. Übergabe	48
I. Besitzerwerb auf Erwerberseite	48
1. Erwerb des unmittelbaren Besitzes	49
2. Erwerb des mittelbaren Besitzes gemäß § 868	49
3. Besitzerwerb durch eine Geheißperson des Erwerbers	50
II. Besitzverlust auf Veräußererseite	50
1. Übertragung des mittelbaren Besitzes	51
Fall 4: Unentschlossenes Atomlager	52

2. Einschaltung einer Geheißperson auf Veräußerer- und Erwerberseite (doppelter Geheißerwerb)	54
Fall 5: Abgekürzte Lieferung	54
3. Kettenlieferung	56
III. Auf Veranlassung oder Duldung des Veräußerers zum Zwecke der Eigentumsübertragung	56
C. Berechtigung des Veräußerers	58
2. Abschnitt: Übergabesurrogate gemäß §§ 929 S. 2, 930, 931	60
A. Übereignung „kurzer Hand“ nach § 929 S. 2	61
I. Besitz des Erwerbers	61
II. Besitzlosigkeit des Veräußerers	61
B. Ersatz der Übergabe durch ein Besitzkonstitut, § 930	62
I. Vorweggenommene Einigung und vorweggenommenes Besitzkonstitut	63
Fall 6: Oldtimer-Kauf	64
II. Gesetzliche Besitzmittlungsverhältnisse	65
1. Eheleiche Lebensgemeinschaft, § 1353	65
Fall 7: Der Hochzeitsperser	65
2. Elterliche Vermögenssorge, § 1626	67
C. Ersatz der Übergabe durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, § 931	67
3. Abschnitt: Eigentumsübertragung unter Einschaltung eines Vertreters	70
A. Vertretung des Veräußerers	70
I. Offene Vertretung	70
Fall 8: Der Antiquitätenhändler auf Weltreise	71
II. Mittelbare Vertretung	72
B. Vertretung des Erwerbers	73
I. Offene Vertretung	73
II. Mittelbare Vertretung	74
1. Übereignung durch ein Geschäft an den, den es angeht	74
2. Veräußerer übereignet an den mittelbaren Stellvertreter	76
■ Zusammenfassende Übersicht: Eigentumsübertragung gemäß §§ 929–931	78
3. Teil: Erwerb des Eigentums vom Nichtberechtigten	79
1. Abschnitt: Wirksamwerden der Verfügung gemäß § 185 Abs. 2	79
A. Genehmigung, § 185 Abs. 2 Alt. 1	79
B. Nachträglicher Erwerb, § 185 Abs. 2 S. 1 Alt. 2	80
C. Beerbung des Berechtigten, § 185 Abs. 2 S. 1 Alt. 3	81
2. Abschnitt: Gutgläubiger Erwerb	81
A. Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts	83
I. Keine Anwendung der §§ 932 ff. beim gesetzlichen Erwerb	83
II. Verkehrsgeschäft	83
B. Rechtsschein des Besitzes	84
I. § 932 Abs. 1 S. 1	85
Fall 9: Hemdenlieferung	86

II. § 932 Abs. 1 S. 2	88
III. § 933	88
IV. § 934	90
1. Veräußerer ist mittelbarer Besitzer, § 934 Alt. 1	90
2. Veräußerer ist nicht mittelbarer Besitzer, § 934 Alt. 2	91
C. Gutgläubigkeit des Erwerbers	92
I. Zeitpunkt	92
II. Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis	93
1. Gutgläubiger Erwerb von Kraftfahrzeugen	93
2. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung	95
III. Bezugspunkt des guten Glaubens	95
IV. Zurechnung der Bösgläubigkeit	97
D. Kein Abhandenkommen, § 935	97
I. Abgrenzung Besitzentzug und willentliche Besitzübertragung	99
II. Unbeachtlichkeit des Abhandenkommens, § 935 Abs. 2	101
III. Sonderproblem: Rükckerwerb durch den Nichtberechtigten	101
■ Zusammenfassende Übersicht: Erwerb vom Nichtberechtigten	103
3. Abschnitt: Erweiterter Gutglaubenserwerb	104
A. Guter Glaube an die Verfügungsmacht des Kaufmanns, § 366 HGB	104
I. Abgrenzung zum guten Glauben an das Eigentum eines Dritten	104
II. Voraussetzungen	105
III. Gutgläubigkeit	105
B. Gutgläubiger Erwerb einer Pfandsache, § 1244	107
C. Erwerb bei Beschränkungen der Verfügungsmacht	107
I. Relative Verfügungsbeschränkung und relatives Verfügungsverbot	107
Fall 10: Doppelverkauf	108
II. Absolute Verfügungsbeschränkung und absolutes Verfügungsverbot	109
4. Abschnitt: Gutgläubiger lastenfreier Erwerb gemäß § 936	110
A. Voraussetzungen	110
B. Ausnahme gemäß § 936 Abs. 3	111
■ Zusammenfassende Übersicht: Erweiterter Erwerb vom Nichtberechtigten	112
4. Teil: Erwerb des Eigentums durch Gesetz oder Hoheitsakt	113
1. Abschnitt: Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache,	
§§ 946–951	113
A. Grundstücksverbindung gemäß § 946	113
I. Bestandteile einer Sache	114
II. Wesentlichkeit, §§ 93, 94	114
III. Scheinbestandteile gemäß § 95	115
Fall 11: Nicht bezahlte eingebaute Heizung	116
B. Fahrnisverbindung gemäß § 947	119
C. Vermischung und Vermengung beweglicher Sachen gemäß § 948	120
D. Verarbeitung gemäß § 950	120

I. Neue Sache	121
II. Verhältnis von Verarbeitungs- und Stoffwert	121
Fall 12: Der unvollständige Motor	122
III. Rechtsfolge: Hersteller wird Eigentümer	123
Fall 13: Ziegenlämmer-Handschuhe	124
E. Entschädigung für Rechtsverlust nach § 951	127
I. Entschädigung nach § 951 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 812 ff.	127
II. Wegnahmerechte	129
2. Abschnitt: Aus einer einheitlichen Sache werden mehrere Sachen,	
§§ 953 ff.	130
A. Eigentumserwerb durch Gestattung der Aneignung, § 956	131
B. Eigentumserwerb an Früchten durch den Eigen- und Nutzungsbesitzer,	
§ 955	132
C. Eigentumserwerb durch Hauptsacheeigentümer oder dinglich Nutzungs-	
berechtigten, §§ 953, 954	133
Fall 14: Apfelelrnte	133
3. Abschnitt: Ersitzung, Aneignung und Fund (§§ 937 ff., 958 ff., 965 ff.)	134
A. Ersitzung gemäß §§ 937 ff.	134
B. Aneignung gemäß §§ 958 ff.	135
C. Fund gemäß §§ 965 ff.	135
4. Abschnitt: Eigentumserwerb kraft Hoheitsakts	137
■ Zusammenfassende Übersicht: Eigentumserwerb kraft Gesetzes	138
5. Teil: Sicherungseigentum	141
A. Sicherungsübereignung	142
I. Einigung	143
1. Bestimmtheitsgrundsatz	143
a) Raumsicherung	143
b) Markierungsübereignung	144
c) Übereignung von in einem Inventarverzeichnis aufgeführten	
Sachen	144
d) Übereignung aller Sachen einer bestimmten Gattung	144
e) Übertragung aller Rechte	144
f) Keine Bestimmtheit bei bloßer Mengen- und Wertangabe	145
2. Grundsätzlich keine auflösend bedingte Sicherungsübereignung	145
3. Nichtigkeit der Einigung nach § 138 Abs. 1	146
a) Knebelung (Schuldnergefährdung)	146
b) Anfängliche Übersicherung (Gläubigergefährdung)	147
II. Besitzmittlungsverhältnis	149
III. Berechtigung des Sicherungsgebers	149
B. Sicherungsvertrag	149
I. Ermessensunabhängiger Freigabeanspruch	151
II. Verwertung des Sicherungsgutes	152

C. Sicherungseigentum in Zwangsvollstreckung und Insolvenz	153
I. Rechte des Sicherungsnehmers	153
II. Rechte des Sicherungsgebers	154
■ Zusammenfassende Übersicht: Sicherungseigentum	155
6. Teil: Anwartschaftsrecht und Eigentumsvorbehalt	156
A. Überblick	156
B. Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers	156
I. Zwei Rechtsgeschäfte	157
1. Unbedingter Kaufvertrag	157
2. Bedingte Übereignung	157
II. Zwei Berechtigte	157
1. Abschnitt: Entstehen des Anwartschaftsrechts	158
A. Bedingte Einigung	158
I. Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts in AGB	158
1. Eigentumsvorbehalt in AGB, die nach Kaufabschluss, aber vor Übergabe ausgehändigt werden	159
2. Eigentumsvorbehalt in einander widersprechenden AGB	160
a) Auswirkungen auf den Kaufvertrag	160
b) Auswirkungen auf die sachenrechtliche Einigung	160
II. Verschiedene Arten des Eigentumsvorbehalts	162
1. Einfacher Eigentumsvorbehalt	162
2. Erweiterter Eigentumsvorbehalt	162
3. Nachgeschalteter und weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt	162
4. Nachträglicher Eigentumsvorbehalt	163
5. Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel	163
a) Verarbeitungsklausel	163
b) Kollision mit Sicherungsübereignung	164
Fall 15: Winzer kontra Bank	165
6. Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretungsklausel	167
a) Vorausabtretungsklausel	167
b) Kollision von Vorausabtretung und Globalzession	172
c) Kollision von Vorausabtretung und Factoring	172
B. Übergabe bzw. Übergabesurrogat	173
C. Berechtigung des Vorbehaltsverkäufers	173
D. Möglichkeit des Bedingungseintritts	174
2. Abschnitt: Übertragung des Anwartschaftsrechts	174
A. Übertragung durch den Berechtigten analog §§ 929 ff.	174
Fall 16: Durch oder direkt	175
I. Fehlgeschlagene Übereignung enthält Anwartschaftsrechts- übertragung	177
II. Übertragung des Anwartschaftsrechts nach § 929 S. 2 analog	178
B. Übertragung des Anwartschaftsrechts durch einen Nichtberechtigten , analog §§ 932 ff.	179

3. Abschnitt: Belastung und Erlöschen des Anwartschaftsrechts	180
A. Belastung des Anwartschaftsrechts	180
I. Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Vorbehaltskäufers	180
II. Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Vorbehaltsverkäufers	181
III. Zwangsvollstreckung durch den Vorbehaltsverkäufer	181
B. Erlöschen des Anwartschaftsrechts	182
I. Aufhebung eines Anwartschaftsrechts, das mit dem Recht eines Dritten belastet ist	182
II. Aufhebung eines Anwartschaftsrechts, das der Käufer einem Dritten übertragen hat	182
4. Abschnitt: Schutz des Anwartschaftsrechts	183
A. Ansprüche des Anwartschaftsberechtigten gegenüber Dritten	183
I. Herausgabeansprüche	183
II. Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1	184
Fall 17: Zerstörtes Vorbehaltsgut	184
III. Ansprüche des Anwartschaftsberechtigten nach den Vorschriften über den Eigentumsschutz	186
B. Schutz des Anwartschaftsberechtigten gegenüber dem Eigentümer	186
I. Schutz des Anwartschaftsberechtigten vor Verfügungen	186
Fall 18: Geschützt bedingter Erwerb	187
II. Anwartschaftsrecht als Recht zum Besitz?	189
Fall 19: Dinglich gesichert?	190
C. Schutz des Anwartschaftsrechts in der Insolvenz	191
■ Zusammenfassende Übersicht: Anwartschaftsrecht an beweglichen Sachen	192
7. Teil: Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten	193
1. Abschnitt: Pfandrecht an beweglichen Sachen	193
A. Vertragliches Pfandrecht an beweglichen Sachen	194
I. Entstehen des vertraglichen Pfandrechts	194
1. Bestellung des Pfandrechts gemäß §§ 1204–1208	194
a) Einigung gemäß §§ 1204, 1205	194
b) Übergabe und die Übergabesurrogate	195
c) Bestehen der zu sichernden Forderung	196
d) Berechtigung	196
2. Erwerb eines Pfandrechts aufgrund einer AGB-Regelung	197
3. Irreguläres – unregelmäßiges – Pfandrecht	197
II. Übergang des vertraglichen Pfandrechts	198
1. Übergang des Pfandrechts bei Forderungsabtretung gemäß §§ 398, 401, 1250	198
2. Übergang des Pfandrechts bei gesetzlichem Forderungsübergang gemäß §§ 412, 401, 1250	199
III. Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers bis zur Verwertung	201
1. Beeinträchtigung des Pfandes	201
2. Pflichten des Pfandgläubigers im Verhältnis zum Verpfänder	201

IV. Verwertung des Pfandes	201
1. Wer ist zur Verwertung befugt?	202
2. Wie ist die Verwertung durchzuführen?	202
3. Rechte am Versteigerungserlös gemäß § 1247	204
V. Erlöschen des Pfandrechts an beweglichen Sachen	205
■ Zusammenfassende Übersicht: Vertragliches Pfandrecht an beweglichen Sachen	206
B. Gesetzliches Pfandrecht an beweglichen Sachen	207
I. Entstehung des gesetzlichen Pfandrechts	207
II. Geltung der Regeln über Vertragspfandrechte, § 1257	208
2. Abschnitt: Pfandrecht an Rechten und Forderungen	209
A. Entstehen des vertraglichen Pfandrechts an Rechten und Forderungen	209
I. Einigung	209
II. Übergabe sowie Anzeigepflicht	210
Fall 20: Verpfändung eines Sparguthabens	210
III. Berechtigung des Verpfänders	211
B. Übertragung des Pfandrechts an Rechten	211
C. Rechte und Pflichten der Beteiligten	211
D. Verwertung des Pfandrechts an Rechten und Forderungen	211
E. Erlöschen des vertraglichen Pfandrechts an Rechten	212
8. Teil: Eigentumsherausgabeanspruch und Eigentümer-Besitzer-Verhältnis	213
1. Abschnitt: Herausgabeanspruch gemäß § 985	213
A. Anspruchsberechtigter	213
I. Eigentümer	213
II. Eigentumsvermutung	215
1. Eigentumsvermutung zugunsten des gegenwärtigen unmittelbaren Besitzers, § 1006 Abs. 1	216
2. Eigentumsvermutung zugunsten des früheren unmittelbaren Besitzers, § 1006 Abs. 2	218
3. Eigentumsvermutung zugunsten des mittelbaren Besitzers, § 1006 Abs. 3	219
4. Widerlegung der Eigentumsvermutung	219
B. Anspruchsverpflichteter und die Rechtsfolge des § 985	219
I. Herausgabeanspruch gegen den unmittelbaren Besitzer	219
II. Herausgabeanspruch gegen den mittelbaren Besitzer	220
III. Herausgabeanspruch gegen den Mitbesitzer	221
IV. Herausgabe von Geld	221
C. Recht zum Besitz, § 986	221
I. Eigenes Besitzrecht des Besitzers, § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 1	221
1. Dingliches Besitzrecht	221
2. Obligatorisches Besitzrecht	222
3. Anwartschaftsrecht	222

4. Sonstige eigene Besitzrechte	223
II. Abgeleitetes Besitzrecht des Besitzers, § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 2	225
III. Sonderregelung § 986 Abs. 2: Schutz obligatorischer Besitzrechte bei Rechtsnachfolge	226
IV. Prozessuale Geltendmachung des Besitzrechts	226
D. Sind allgemeine Vorschriften auf den Anspruch aus § 985 anwendbar?	227
I. Erfüllungsort, § 269	227
II. Unmöglichkeit und Schuldnerverzug	227
III. Annahmeverzug	228
IV. Abtretung des Anspruchs aus § 985	228
V. Schadensersatz statt der Leistung nach Fristsetzung, § 281	229
VI. Verjährung	230
E. Verhältnis des Herausgabeanspruchs gemäß § 985 zu anderen Herausgabeansprüchen	230
■ Zusammenfassende Übersicht: Eigentumsherausgabeanspruch, §§ 985, 986	232
2. Abschnitt: Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV), §§ 987 ff.	233
A. Überblick	233
I. Haftung des Nichtbesitzers	233
II. Haftung des rechtmäßigen Besitzers	234
III. Haftung des unrechtmäßigen Besitzers	234
IV. Verwendungsersatzansprüche des unrechtmäßigen Besitzers	235
B. Die Haftung des unrechtmäßigen Besitzers	236
I. Schadensersatzanspruch gegen den bösgläubigen Besitzer, §§ 989, 990 Abs. 1	236
1. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis im Zeitpunkt der Tatbestands- verwirklichung	236
a) Der „Nicht-so-Berechtigte“	237
b) Der „Noch-Berechtigte“	238
c) Der „Nicht-mehr-Berechtigte“	238
d) Umwandlung von berechtigtem Fremdbesitz in unrechtmäßigen Eigenbesitz	240
e) Der „Noch-nicht-Berechtigte“	240
2. Bösgläubigkeit des Besitzers	241
a) Bezugspunkt der Bösgläubigkeit	241
b) Bewusstseinsgrad	241
c) Zurechnung der Bösgläubigkeit	242
Fall 21: Der großzügige Platzmeister	245
3. Verschlechterung, Untergang oder Unmöglichkeit der Herausgabe	247
4. Verschulden	247
5. Rechtsfolge: Ersatz des Substanzschadens	247
6. Konkurrenzen	248
Fall 22: Gestohlene Geräte	249
7. Verschärfte Verzugshaftung gemäß §§ 990 Abs. 2, 286 ff.	251
Fall 23: Gestohlenes Fotokopiergerät	252

II. Nutzungsersatzanspruch gegen den bösgläubigen Besitzer, §§ 987, 990 Abs. 1	253
1. Begriff der Nutzungen in den §§ 987 ff.	254
a) Der Gewinn eines Unternehmens als Nutzung?	254
b) Verbrauch der Sache	255
2. Rechtsfolge: Herausgabe oder Wertersatz	256
3. Ausschluss im Drei-Personen-Verhältnis, § 991 Abs. 1	256
4. Konkurrenzen	257
III. Schadens- und Nutzungsersatzansprüche gegen den verklagten Besitzer, § 989 / § 987	257
IV. Schadens- und Nutzungsersatzansprüche gegen den deliktischen Besitzer, § 992	258
1. Besitzverschaffung durch eine Straftat	259
2. Besitzverschaffung durch verbotene Eigenmacht	260
3. Haftungsumfang des Deliktsbesitzers nach §§ 992, 823	261
V. Haftung des gutgläubigen unverklagten Besitzers	262
1. Keine Schadensersatzhaftung des unrechtmäßigen gutgläubigen Eigenbesitzers	263
2. Schadensersatzhaftung des unrechtmäßigen gutgläubigen Fremd- besitzers	264
a) Haftung des gutgläubigen Fremdbesitzers im Drei-Personen- Verhältnis, § 991 Abs. 2	264
Fall 24: Weitervermietung	265
b) Haftung des gutgläubigen Fremdbesitzers im Zwei-Personen- Verhältnis	268
Fall 25: Bedienungsfehler an der Hobelmaschine	268
3. Nutzungsersatzanspruch gegen den gutgläubigen unentgeltlichen Besitzer, § 988	270
a) Unentgeltlichkeit	270
b) Entsprechende Anwendung von § 988	271
Fall 26: Der geschäftsunfähige Veräußerer	272
c) Umfang des Nutzungsersatzanspruchs gemäß § 818 Abs. 1–3	274
4. Herausgabe der Übermaßfrüchte gemäß § 993	275
■ Zusammenfassende Übersicht: Haftung des unrechtmäßigen Besitzers	276
C. Die Gegenrechte des unrechtmäßigen Besitzers, §§ 994 ff.	278
I. Anspruch des redlichen Besitzers auf Ersatz notwendiger Verwendungen, § 994 Abs. 1	278
1. Verwendung	278
2. Notwendigkeit	279
II. Anspruch des redlichen Besitzers auf Ersatz nützlicher Verwendungen, § 996	281
III. Wegnahmerecht des Besitzers, § 997	282
IV. Verwendungsersatzanspruch des bösgläubigen oder verklagten Besitzers, § 994 Abs. 2	282
Fall 27: Verwendungen auf den Lkw	283

V. Begrenzungen und Erweiterungen des Verwendungsersatzanspruchs	286
1. Begrenzung beim gutgläubigen Fremdbesitzer	286
2. Erweiterung beim Nicht-mehr-berechtigten Besitzer?	286
VI. Konkurrenzen und Sonderprobleme	287
1. Konkurrenz zu §§ 951, 812 bei Umgestaltungsaufwendungen	287
Fall 28: Bebauter Garten	288
2. Konkurrenz zur GoA und zur Leistungskondition des Fremd- besitzers	291
a) Besteller und Eigentümer sind identisch	292
b) Besteller und Eigentümer sind personenverschieden	293
Fall 29: Wagenreparatur für Dritte	293
VII. Durchsetzung des Verwendungsersatzanspruchs	295
1. Zurückbehaltungsrecht gemäß § 1000	295
2. Selbstständige Geltendmachung des Verwendungsersatzanspruchs, § 1001	296
a) Wiedererlangung	296
b) Genehmigung	297
c) Erlöschen	297
d) Fristsetzung	297
3. Verwendungsersatzanspruch des Rechtsnachfolgers, § 999 Abs. 1	297
Fall 30: Das restaurierte Gemälde	298
4. Verwendungsersatzansprüche gegen den Rechtsnachfolger, § 999 Abs. 2	298
D. Entsprechende Anwendung der §§ 987 ff.	299
I. Gesetzliche Verweisung	299
II. Verhältnis zwischen Eigentümer und besitzendem Bucheigentümer	299
Fall 31: Grundstücksverschlechterung	299
III. Verhältnis zwischen Vormerkungsberechtigtem und besitzendem Zweiterwerber	301
IV. Verhältnis zwischen Vorkaufsberechtigtem und dem besitzenden Käufer ..	302
■ Zusammenfassende Übersicht: Verwendungsersatzansprüche des unrechtmäßigen Besitzers	303
Stichwortverzeichnis	304

LITERATURVERZEICHNIS

Bamberger/Roth	Beck'scher Online-Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch 29. Edition, Stand: 01.11.2013 zitiert: BeckOK/Bearbeiter
Baumbach/Hopt	HGB Kommentar 36. Auflage 2014
Baur/Stürner	Sachenrecht 18. Auflage 2009
Brehm/Berger	Sachenrecht 2. Auflage 2006
Canaris	Handelsrecht 24. Auflage 2006
Erman	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1 (§§ 1–758) Band 2 (§§ 759–2385 etc.) 13. Auflage 2011 zitiert: Erman/Bearbeiter
Handkommentar	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 7. Auflage 2012 zitiert: Hk-Bearbeiter
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch 15. Auflage 2014 zitiert: Jauernig/Bearbeiter
Medicus/Peters	Bürgerliches Recht 24. Auflage 2013 zitiert: Medicus BR
Münchener Kommentar	Bürgerliches Recht Band 1: Allgemeiner Teil §§ 1–240 6. Auflage 2012 Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil §§ 241–432 6. Auflage 2012

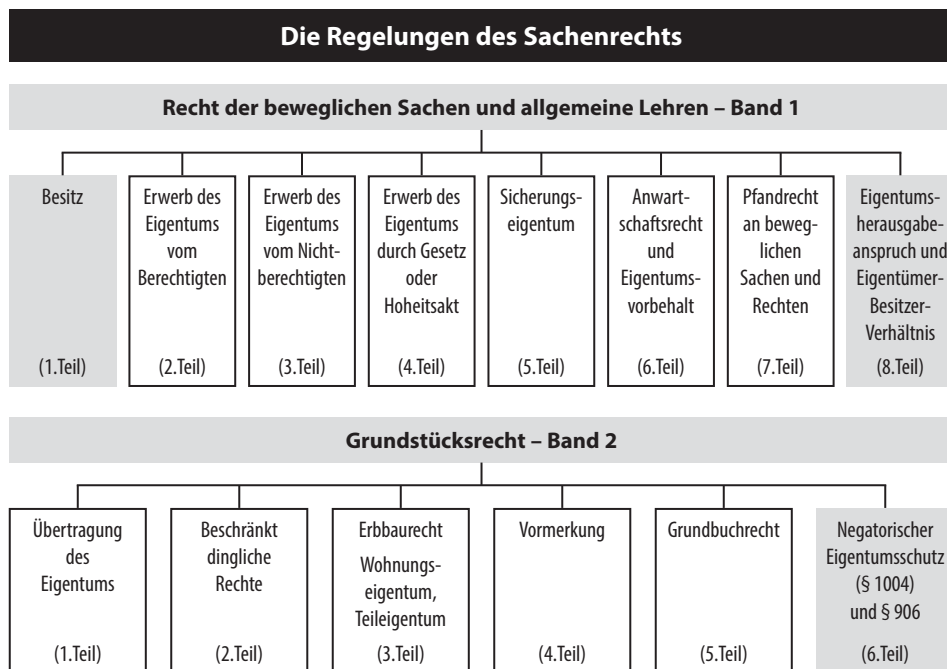
- Band 5: Schuldrecht Besonderer Teil III
§§ 705–853
6. Auflage 2013
- Band 6: Sachenrecht
§§ 854–1296
6. Auflage 2013
- Band 7/1: Familienrecht
§§ 1297–1588
5. Auflage 2010
- zitiert: MünchKomm/Bearbeiter
- Oetker
HGB Kommentar
3. Auflage 2013
zitiert: Oetker/Bearbeiter
- Palandt
Bürgerliches Gesetzbuch
73. Auflage 2014
zitiert: Palandt/Bearbeiter
- Thomas/Putzo
ZPO Kommentar
34. Auflage 2013
- Staudinger
J. v. Staudingers Kommentar zum
Bürgerlichen Gesetzbuch
§§ 90–124; §§ 130-133 (2012)
§§ 134-138, ProstG (2011)
§§ 139-163 (2010)
§§ 164-240 (2009)
§§ 854–882 (2012)
§§ 883–902 (2008)
§§ 905-924 (2009)
§§ 925-984 (2011)
§§ 985-1011 (2012)
§§ 1204–1296 (2009)
zitiert: Staudinger/Bearbeiter
- Wieling
Sachenrecht
5. Auflage 2007
- Zöller
ZPO Kommentar
30. Auflage 2014
zitiert: Zöller/Bearbeiter

Überblick

Das Sachenrecht ist umfassend und zusammenhängend in den §§ 854–1296 geregelt. Nur Regelungen zu der Frage, was eine „Sache“ im Sinne des BGB ist, finden sich im Allgemeinen Teil (§§ 90–100), weil dieser Begriff für alle Rechtsgebiete des BGB gleichermaßen gilt.

- In diesem Band werden das Entstehen der Rechte sowie die Rechtsänderung an **beweglichen Sachen** behandelt.
- Im **AS-Skript SachenR 2 (2014)** sind das Entstehen der **Grundstücksrechte** sowie die Rechtsänderung an diesen Rechten dargestellt.
- Außerdem gibt es Vorschriften, die für alle Sachen – bewegliche Sachen und Grundstücke – gelten. In diesem Band werden dargestellt der **Besitz** einschließlich der Selbsthilferechte des Besitzers und der Besitzschutzansprüche und das **Eigentümer-Besitzer-Verhältnis** (EBV). Wegen der praktisch größeren Bedeutung im Grundstücksrecht wird der negatorische Eigentumsschutz aus § 1004 ausführlich im **AS-Skript SachenR 2 (2014)** behandelt.

Die Darstellung des Sachenrechts im Überblick:



I. Sachen

Sachen im Sinne des BGB sind gemäß **§ 90 körperliche Gegenstände**, also alles, was sinnlich wahrnehmbar und räumlich abgegrenzt ist.

- **Nicht** zu den Sachen gehören elektrischer **Strom** und fließendes **Wasser**, da es an einer festen Begrenzung fehlt. Auch **geistige Werke** und **Rechte**, z.B. Forderungen, sind keine Sachen.
- **Tiere** sind keine Sachen, die für Sachen geltenden Vorschriften werden auf sie jedoch entsprechend angewandt, § 90 a.
- Nicht zu den Sachen zählt ferner der **Körper des lebenden Menschen**. Abgetrennte und damit verselbstständigte Körperteile, wie Haare, gezogene Zähne, gespendetes Blut, Eizellen, Samen oder auch Organe, können jedoch als Sachen Eigentumsobjekte sein. Sie werden aber durch das Persönlichkeitsrecht des Menschen überlagert, solange die Person, von der der Körperteil stammt, diese nicht in den Verkehr gelangen lassen will.

4 Sachen werden in **bewegliche Sachen** und **unbewegliche Sachen** eingeteilt.

- **Unbewegliche Sachen** sind **Grundstücke und ihre wesentlichen Bestandteile** (Einzelheiten im AS-Skript SachenR 2 (2014), Rn. 2 ff. Siehe zur Verbindung beweglicher Sachen mit einem Grundstück unten Rn. 241 f.).
- **Bewegliche Sachen** sind alle anderen Sachen.

Zwischen Grundstücken und beweglichen Sachen bestehen erhebliche Unterschiede. Beispiele:

- Die rechtsgeschäftliche Übertragung beweglicher Sachen erfolgt nach den **§§ 929 ff.**, die Übertragung von Grundstücken nach **§§ 873 ff.**
- Ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten ist nach **§§ 932 ff.** möglich, der gutgläubige Erwerb eines Grundstücks nach **§ 892**.
- Ein **Pfandrecht** kann – außer an Rechten – nur an beweglichen Sachen bestellt werden, während an Grundstücken **Grundpfandrechte** (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld) bestellt werden können.

II. Grundprinzipien des Sachenrechts

1. Trennungs- und Abstraktionsprinzip

5 Der Grundgedanke des **Trennungsprinzips** ist, dass das **schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft** und das **sachenrechtliche Verfügungsgeschäft** voneinander zu trennen sind. Das Verpflichtungsgeschäft verändert nicht die dingliche Rechtslage, sondern es ist ein getrenntes Verfügungsgeschäft erforderlich.¹

Beispiel: Will man eine Sache erwerben, muss man zunächst einen Kaufvertrag schließen. Nach § 433 Abs. 1 S. 1 ist der Verkäufer dann „verpflichtet“, die Kaufsache zu übereignen. Eine Rechtsänderung an der Kaufsache wird durch den Kaufvertrag aber noch nicht herbeigeführt. Anschließend muss der Verkäufer seiner Verpflichtung nachkommen, also das Eigentum an der Kaufsache auf den Käufer übertragen. Dies macht er bei einer beweglichen Sache durch eine Übereignung nach § 929 S. 1.

Der **Sinn des Trennungsprinzips** besteht in Folgendem: Der Gesetzgeber wollte, dass immer ganz klar ist, wer Eigentümer einer Sache ist. Deshalb gilt für Verfügungsgeschäfte der **Bestimmtheitsgrundsatz** (dazu gleich unten Rn. 10). Durch den Bestimmtheits-

¹ Vgl. ausführlich Petersen Jura 2004, 98 ff.

grundsatz sollte der Abschluss von Verpflichtungsgeschäften aber nicht erschwert werden.

Beispiel: K bestellt bei V im Internet ein neues iPhone. V hat 20 iPhones vorrätig. Der Kaufvertrag kommt wirksam zustande, ohne dass die Parteien – z.B. anhand der Seriennummer – bestimmen müssen, welches der 20 iPhones K kauft. Es handelt sich um einen Gattungskauf (§ 243), sodass V gemäß § 243 Abs. 1 ein iPhone mittlerer Art und Güte an K übereignen muss. Wären Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft nicht getrennt, müsste aber schon im Zeitpunkt des Kaufvertrags feststehen, welches konkrete iPhone K erhält – der Abschluss eines Kaufvertrags wäre unnötig kompliziert.

Das Trennungsprinzip erleichtert also den Abschluss schuldrechtlicher Verträge. Nur wegen des Trennungsprinzips kann z.B. auch eine noch gar nicht hergestellte Sache verkauft werden.

Aufbauend auf dem Trennungsprinzip regelt das **Abstraktionsprinzip**² die rechtliche Unabhängigkeit der schuldrechtlichen und dinglichen Rechtsgeschäfte. Fehler des Verpflichtungsgeschäfts wirken sich grundsätzlich nicht auf die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts aus und umgekehrt. Die Rechtsgeschäfte sind daher stets getrennt auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

6

Zweck des Abstraktionsprinzips ist es vor allem, einen hinreichenden Verkehrsschutz zu gewährleisten. Insbesondere ist es so möglich, dass der Erwerber ungeachtet des unwirksamen Kausalgeschäfts als Berechtigter über die Sache verfügen und ein Dritter den Verfügungsgegenstand selbst dann erwerben kann, wenn er um die Unwirksamkeit des ursprünglichen Kausalgeschäfts weiß.

Wenn das Verfügungsgeschäft trotz Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts wirksam ist, erfolgt der Ausgleich der damit einhergehenden Vermögensverschiebungen über das **Bereicherungsrecht** (§§ 812 ff.).

2. Absolutheit

Anders als schuldrechtliche Ansprüche, die gemäß § 241 nur gegenüber dem Schuldner eine Rechtsposition einräumen, wirken die **dinglichen Rechte gegenüber jedermann** und sind gegen jeden rechtswidrigen Eingriff geschützt.

7

Beispiel: Wenn A und B einen Kaufvertrag schließen, geht dies nur A und B etwas an. Dingliche Rechte wirken demgegenüber gegen jedermann. Wenn A dem B die Kaufsache übereignet hat, B also Eigentümer geworden ist, ist das Eigentum absolut – also gegenüber jedermann und nicht nur gegenüber A – geschützt. Wenn ein beliebiger Dritter die Sache beschädigt, steht B jetzt ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 zu, nimmt ein beliebiger Dritter die Sache unberechtigt weg, kann B Herausgabe nach § 985 verlangen.

3. Numerus clausus und Typenzwang

Da Sachenrechte gegenüber jedermann gelten, muss auch für jedermann vorhersehbar sein, welchen Ansprüchen er ausgesetzt sein kann. Deshalb lässt das BGB nur eine **begrenzte Anzahl von dinglichen Rechtstypen** zu. Es können auch keine neuen Rechtstypen durch Vereinbarung geschaffen werden (**Numerus clausus der Sachenrechte**). Auch bei der Begründung und Ausgestaltung eines solchen Rechts sind die Parteien

8

² Siehe zum Trennungs- und Abstraktionsprinzip AS-Skript BGB AT 1 (2014), Rn. 13 ff.

nicht frei, sondern an den im **Gesetz bestimmten Inhalt** gebunden (**Typenzwang**). Insofern ist die Vertragsfreiheit eingeschränkt.

4. Publizitätsprinzip (Offenkundigkeitsprinzip)

- 9 Da die Übertragung eines dinglichen Rechts wegen seiner Absolutheit nicht lediglich Wirkung für den Veräußerer und Erwerber des Rechts hat, sondern auch für Dritte, muss die Übertragung, wie auch die **Bestellung dinglicher Rechte, nach außen erkennbar** sein (Publizitätsgrundsatz). Anknüpfungspunkt für die tatsächliche, die vermutete (§§ 1006, 891) oder zumindest die den Rechtsschein der Rechtsinhaberschaft begründende (§§ 932 f., 892) Rechtsstellung ist bei beweglichen Sachen der Besitz und bei Grundstücksrechten das Grundbuch. Dem Besitz bzw. der Eintragung im Grundbuch kommen drei Funktionen zu: Die **Übertragungswirkung** (vgl. § 929 für die Übereignung: „Übergabe“), die **Vermutungswirkung** (vgl. § 1006 bzw. § 891) und die **„Gutglaubenswirkung“** (vgl. § 932 bzw. §§ 892, 893).

5. Bestimmtheitsgrundsatz (Spezialitätsgrundsatz)

- 10 Wenn dingliche Rechte gegenüber jedermann wirken, ist erforderlich, dass die Sache, um die es geht, eindeutig bestimmt ist. Anders als im Schuldrecht, wo es ausreicht, dass die Leistung/Gegenleistung anhand der von den Parteien festgelegten Maßstäbe oder subsidiär durch das Gesetz (vgl. z.B. §§ 315 ff.) bestimmbar ist, ist eine Einigung über eine Verfügung nur dann wirksam, wenn der **Gegenstand, an dem sich die Rechtsänderung vollziehen soll, im Zeitpunkt der von den Parteien vorgestellten Vollen- dung des Rechtserwerbs allein anhand der (Verfügungs-)Einigung bestimmt ist**. Bestimmbarkeit reicht nicht aus. Dingliche Rechte können immer nur an konkreten, einzelnen Sachen, nicht aber an Sachgesamtheiten oder einem Vermögen bestehen. Zwar kann man sich zur Übertragung von Sachgesamtheiten, wie z.B. eines Unternehmens, verpflichten, die Erfüllung erfolgt jedoch durch einzelne Verfügungen hinsichtlich der einzelnen Sachen.

III. Klausurtechnik im Mobiliarsachenrecht

- 11 In Klausuren aus dem Bereich Mobiliarsachenrecht geht es meist um das **Eigentum** an einer beweglichen Sache. Insofern sind jedoch ganz unterschiedliche Fragestellungen in einer Klausur denkbar:
- Denkbar ist zunächst die ganz allgemeine – wenn auch in Klausuren seltene – Frage: „Wer ist Eigentümer der Sache?“ In einem solchen Fall empfiehlt sich ein streng **chronologischer Aufbau** der Klausur, beginnend mit einer Person, von der laut Sachverhalt feststeht, dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkt Eigentümer war.
Formulierungsbeispiel: „Ursprünglich war E Eigentümer. Er könnte sein Eigentum jedoch durch Übereignung an K gemäß § 929 S. 1 verloren haben. (...) Somit ist K Eigentümer geworden. Er könnte sein Eigentum jedoch durch eine Verfügung des N an G verloren haben. ...“
 - Praktisch viel häufiger sind aber Ansprüche zu prüfen. Eine sachenrechtliche Prüfung kann hier ganz unterschiedlich eingeleitet werden:

- Eine Person verlangt unter Berufung auf ihr Eigentum Herausgabe – zu prüfen ist in erster Linie ein Herausgabeanspruch aus **§ 985**.
- Der (angebliche) Eigentümer verlangt Schadensersatz wegen einer Beschädigung seiner Sache. Voraussetzung für einen Anspruch aus **§ 823 Abs. 1** ist, dass er Eigentümer ist. Oder er verlangt Unterlassung einer Störung aus **§ 1004** – auch hier ist das Eigentum des Gestörten Anspruchsvoraussetzung.
- Ein Nichtberechtigter verfügt über eine Sache und der Eigentümer verlangt von dem Verfügenden den Veräußerungserlös nach **§ 816 Abs. 1**.
- Ein beliebter prozessualer „Klausuraufhänger“ für eine Prüfung der Eigentumsverhältnisse ist auch die **Drittwiderspruchsklage** gemäß **§ 771 ZPO**: Eine bewegliche Sache wird bei einer Person gepfändet und ein angeblicher Eigentümer wendet sich mit der Drittwiderspruchsklage gegen die Vollstreckung in diese Sache.³ Die Drittwiderspruchsklage ist begründet, wenn dem Kläger ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht. Dies ist das Eigentum an der Sache.
- Schließlich sind auch sehr verschachtelte „Inzidentprüfungen“ denkbar: **Erlangtes Etwas** i.S.d. §§ 812 ff. kann das Eigentum sein, ein **fremdes Geschäft** i.S.d. §§ 677 ff. liegt vor, wenn der Geschäftsführer über eine fremde Sache verfügt, ein **Werkunternehmerpfandrecht** nach § 647 entsteht an „Sachen des Bestellers“ etc.

Allen genannten Fällen ist jedoch eines gemeinsam: Es wird nicht allgemein gefragt, **wer** Eigentümer ist, sondern es muss begutachtet werden, ob eine **ganz bestimmte Person** Eigentümer ist. 12

Vielfach wird auch in diesen Fällen empfohlen, die Eigentumsverhältnisse chronologisch zu prüfen. Dies führt allerdings oft zu einem etwas merkwürdigen Klausuraufbau, insbesondere bei mehreren denkbaren Erwerbsvorgängen.

Beispiel: A übereignet an B, B an C. C verliert die Sache. D findet sie und übereignet an E. Gefragt ist, ob C Ansprüche gegen E hat.

In einer Klausur sind zwei Aufbaumöglichkeiten denkbar:

A. Chronologischer Aufbau

13

„I. C könnte einen Anspruch aus § 985 gegen E haben. Dies setzt voraus, dass C Eigentümer und E unberechtigter Besitzer ist.

1. Ursprünglich war A Eigentümer. Er könnte sein Eigentum jedoch auf B übertragen haben...“

Bereits an dieser Stelle fällt auf: Gefragt ist, ob C Eigentümer der Sache ist. Trotzdem wird die Prüfung der Eigentumsverhältnisse mit einer Übereignung des A an B eingeleitet, sodass der Leser sich fragen muss: Was hat das mit dem Eigentum des C zu tun?

Überzeugender ist daher folgender Aufbau:

B. Personenbezogener Aufbau

14

„I. C könnte einen Anspruch aus § 985 gegen E haben. Dies setzt voraus, dass C Eigentümer und E unberechtigter Besitzer ist.

1. C könnte das Eigentum an der Sache von B gemäß § 929 S. 1 erworben haben. Die Parteien haben sich geeinigt und B hat die Sache dem C übergeben. Fraglich ist, ob B zur Verfügung berechtigt war. Dies ist dann der Fall, wenn er seinerseits das Eigentum von A erhalten hat.

2. A und B haben sich über den Eigentumsübergang geeinigt und A hat B die Sache übergeben. A war als verfügungsbefugter Eigentümer auch Berechtigter. B hat daher das Eigentum von A erworben, sodass er berechtigt war, an C zu übereignen.

³ Siehe zur Drittwiderspruchsklage AS-Skript ZPO (2013), Rn. 521.

C ist daher zunächst Eigentümer geworden. Er könnte jedoch ...“

- 15** Der personenbezogene Aufbau führt zwar zu einer inzidenten Prüfung der Übereignung A an B, gibt aber auf die aufgeworfene Frage, ob C Eigentümer der Sache ist, die gutachtlich sauberere Antwort. Natürlich gilt es auch innerhalb dieses Aufbaus, die Chronologie strikt einzuhalten: Wenn C auf verschiedene Arten von B das Eigentum erworben haben kann (durch Verfügung, gesetzlich durch Einbau oder durch gutgläubigen Erwerb von einem Dritten), müssen diese Erwerbstatbestände in zeitlich chronologischer Folge geprüft werden. Dies ist z.B. wenn es um eine etwaige Übertragung von Anwartschaftsrechten und deren Erstarren zum Vollrecht Eigentum geht, ganz besonders wichtig (dazu Rn. 377 ff.).

Wenn der Fall sehr unübersichtlich ist und viele Übertragungen stattgefunden haben, kann es ausnahmsweise trotzdem ratsam sein, den chronologischen Aufbau zu wählen, um zu viele Inzidentprüfungen zu vermeiden.

Erweiterter Erwerb vom Nichtberechtigten

Erwerb vom verfügungsbeschränkten Eigentümer

- **Absolute Verfügungsbeschränkungen**, bei denen **kein gutgläubiger Erwerb** möglich ist:
 - **§ 81 Abs. 1 InsO**, (Ausnahme: § 81 Abs. 1 S. 2 InsO i.V.m. § 892 BGB)
 - **§§ 1365, 1369** (Ehegatten), **§ 6 S. 2 LPartG** (Lebenspartner) bei Verfügungen über das Vermögen im Ganzen oder bei Haushaltsgegenständen
 - **§ 1643**: Eltern für Verfügungen über das Kindesvermögen
 - **§§ 1812 ff.**: Vormund bei Verfügungen über Vermögen des Mündels
 - **§ 1984 Abs. 1**: Erbe bei Nachlassverwaltung
- **Absolute Verfügungsbeschränkungen**, bei denen die **§§ 932 ff. entsprechend** gelten:
 - **§ 161 Abs. 1**: Bedingungseintritt bei Verfügung in Schwebelage
 - **§ 2113 Abs. 1**: Eintritt des Nacherbfalls
 - **§ 2211 Abs. 1**: Verfügungen des Erben trotz Testamentsvollstreckung
- **Verfügungsverbote**, bei denen **relative Unwirksamkeit** eintritt und die §§ 932 ff. entsprechend anwendbar sind, §§ 135, 136:
 - Einstweilige Verfügung
 - §§ 829, 857 ZPO: Pfändung von Forderungen

Erwerb vom Kaufmann, § 366 HGB

- Wer vom Kaufmann eine Sache erwirbt und weiß, dass dieser nicht Eigentümer ist, kann dennoch gemäß § 366 Abs. 1 HGB das Eigentum vom Nichtberechtigten erlangen, wenn er an die Verfügungsmacht des Kaufmanns glaubt, d.h. daran, dass der Eigentümer der Verfügung gemäß § 185 Abs. 1 zugestimmt hat.
- Nach h.M. schützt § 366 HGB auch den guten Glauben an die Vertretungsmacht. § 366 HGB gilt allerdings nur für die Eigentumsübertragung. Ein Mangel der Vertretungsmacht beim schuldrechtlichen Grundgeschäft (in der Regel Kaufvertrag) wird nicht überwunden.

Lastenfreier Erwerb, § 936

- Erwerb des Eigentums
- Hat der Erwerber das Eigentum vom Berechtigten erlangt, dann ist für den lastenfrier Erwerb erforderlich, dass der Erwerber dieselbe Besitzposition erhält wie beim Erwerb vom Nichtberechtigten, §§ 932–934.
 - Der Erwerber muss in Ansehung der Lastenfreiheit gutgläubig sein.
 - Die Sache darf dem dinglich Berechtigten nicht abhandengekommen sein, § 935 gilt entsprechend.
 - Kein lastenfrier Erwerb vom Nichtberechtigten unter den Voraussetzungen des § 936 Abs. 3.

4. Teil: Erwerb des Eigentums durch Gesetz oder Hoheitsakt

Im Interesse der Rechtsklarheit und des Verkehrsschutzes ist der **gesetzliche Erwerb** des Eigentums in nachstehenden Fällen geregelt: 239

- Wer Eigentümer wird, wenn Sachen verschiedener Eigentümer **verbunden, vermischt** oder **verarbeitet** werden (§§ 946–950);
- wer Eigentümer wird, wenn **Erzeugnisse** oder **Bestandteile** von einer Sache, insbesondere einem Grundstück, getrennt werden (§§ 953–957);
- dass derjenige, der eine fremde Sache zehn Jahre im **Eigenbesitz** gehabt hat, das Eigentum erlangt (§§ 937–945);
- wer Eigentümer wird, wenn eine **herrenlose** oder **verloren gegangene Sache** in Besitz genommen wird (§§ 958–984).

Eigentumserwerb kraft Gesetzes		
Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache	Aus einer einheitlichen Sache werden mehrere Sachen	Klarstellung von Eigentümerpositionen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verbindung einer beweglichen Sache mit einem Grundstück, § 946 dazu Rn. 241 ff. ■ Verbindung von zwei beweglichen Sachen, § 947 dazu Rn. 251 ff. ■ Vermischung und Vermengung beweglicher Sachen, § 948 dazu Rn. 255 f. ■ Verarbeitung einer beweglichen Sache, § 950 dazu Rn. 257 ff. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Trennung von Erzeugnissen und Bestandteilen, §§ 953–957 dazu Rn. 279 ff. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ersitzung einer beweglichen Sache, §§ 937 ff. dazu Rn. 288 ff. ■ Ersitzung eines Grundstücks, § 900 dazu Rn. 290 ■ Aneignung, §§ 958 ff. dazu Rn. 291 f. ■ Fund, §§ 965 ff. dazu Rn. 293 ff.
<p>Durch die §§ 937 ff. wird in der Regel nur die Eigentumslage geregelt. Das Behaltendürfen oder etwaige Ausgleichs- oder Entschädigungsansprüche sind gesondert zu prüfen und bestimmen sich nach allgemeinen Regeln.</p>		

In der Zwangsvollstreckung erwirbt der Ersteher **kraft Hoheitsakts** das Eigentum.

240

1. Abschnitt: Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache, §§ 946–951

A. Grundstücksverbindung gemäß § 946

Wenn eine bewegliche Sache so mit dem **Grundstück** verbunden wird, dass sie **wesentlicher Bestandteil** des Grundstücks wird, erstreckt sich das Eigentum am Grundstück auf die bewegliche Sache. Das Eigentum und dingliche Rechte an der (ehemals)

241

beweglichen Sache gehen unter, da sie nicht Gegenstand besonderer Rechte sein kann, §§ 93, 949 S. 1. Die wesentlichen Bestandteile teilen das Schicksal des Grundstücks, d.h. sie werden beispielsweise nach den Regeln der §§ 873 ff. gemeinsam mit dem Grundstück übereignet.

- 242** Es ist unerheblich, wie es zu dieser Verbindung gekommen ist, wem die Sachen gehören und ob die Sachen abhandengekommen sind. Da die Verbindung ein **Realakt** ist, braucht der Verbindende nicht geschäftsfähig zu sein. Entscheidend ist allein, dass die bewegliche Sache **wesentlicher Bestandteil** des Grundstücks geworden ist.³²⁸

Wesentliche Bestandteile, §§ 93 ff.

I. Bestandteile sind **Teile einer einheitlichen Sache**.

II. Teil ist **wesentlich**, wenn Trennung zur Zerstörung oder Wesensänderung führen würde.

Bei **Grundstücken** Erweiterung durch § 94:

- Gebäude sind immer Grundstücksbestandteil, § 94 Abs. 1.
- Zur Herstellung in ein Gebäude eingefügte Sachen sind wesentliche Bestandteile des Gebäudes, § 94 Abs. 2.

III. Teil ist **kein Scheinbestandteil**, § 95.

I. Bestandteile einer Sache

- 243** Bestandteile sind alle Stücke einer Sache, die nach der Verkehrsanschauung **Teile** einer **einheitlichen** Sache sind. Auf die Festigkeit der Verbindung kommt es insoweit nicht an.

Beispiele: Bestandteile eines Autos sind nach der Verkehrsanschauung der Motor, die Lenkung, die Sitze, das Autoradio usw.

Bestandteile einer Maschine sind die Teile, die die Funktionsfähigkeit der Maschine gewährleisten, wie Laufräder, Ketten oder Schalter.

Bestandteile des Hauses sind die Dachziegel, die Heizungsanlage, die Einbauschränke usw.

II. Wesentlichkeit, §§ 93, 94

- 244** Nach § 93 ist ein Bestandteil **wesentlicher** Bestandteil nicht etwa, wenn er für die Sache von besonderer Bedeutung ist. Maßgeblich ist, ob durch die Trennung der abgetrennte oder zurückbleibende Teil zerstört oder in seinem Wesen verändert wird.

- Eine **Zerstörung** setzt die Veränderung der bisherigen körperlichen Beschaffenheit der einen oder anderen Sache voraus.
- Eine **Wesensänderung** tritt dann ein, wenn die eine oder andere Sache **nach** der Trennung nicht mehr so verwendet werden kann wie vor ihrer Zusammenfügung. Unerheblich ist hingegen, welche Wirkung die Trennung auf die **Gesamtsache** hat.³²⁹

³²⁸ Palandt/Bassenge § 946 Rn. 1 f.

³²⁹ Palandt/Ellenberger § 93 Rn. 3; Staudinger/Jickeli/Stieper § 93 Rn. 17.

Bei einem Auto sind also nicht die Teile, die die Funktionsfähigkeit gewährleisten, als wesentliche Bestandteile anzusehen, sondern nur die Teile, die im Falle der Trennung zur Zerstörung der einen oder anderen Sache führen oder nach der Trennung nicht mehr wie vor der Zusammenfügung verwendet werden können. Ein Kfz-Motor ist daher kein wesentlicher Bestandteil,³³⁰ wohl aber die Karosserie.³³¹

Es sind also diejenigen Bestandteile als wesentlich anzusehen, die mit dem Einbau vollständig in dem Ganzen aufgehen und somit keine eigene Bedeutung mehr haben, wie Schrauben, Hebel, Schläuche.³³²

Bei **Grundstücken** wird der Begriff „wesentlicher Bestandteil“ gemäß § 94 nicht unerheblich **erweitert**. Danach sind nicht nur die mit dem Grundstück **fest verbundenen** Teile – Gebäude und Erzeugnisse, § 94 Abs. 1 –, sondern darüber hinaus auch die zur **Herstellung** des Gebäudes eingefügten Sachen wesentliche Bestandteile, § 94 Abs. 2. 245

Zur Herstellung eines Gebäudes dienen solche Sachen, die zur **Fertigstellung** des Gebäudes erforderlich sind. Im Gegensatz zu § 94 Abs. 1 ist eine feste Verbindung nicht erforderlich. Maßgebend ist die Zweckbestimmung des errichteten Gebäudes. Dabei ist der besondere Charakter in die Wertung einzubeziehen, sodass alle Sachen, die eingefügt worden sind, um dem Gebäude das besondere Gepräge zu geben, wesentliche Bestandteile werden.³³³

Beim Hotel zählen zu den wesentlichen Bestandteilen nicht nur das Gebäude, sondern auch die Fenster, Türen, Installationen, die Heizung, die Einbauschränke, die Beleuchtungskörper.

III. Scheinbestandteile gemäß § 95

Die Bestandteile eines Grundstücks einschließlich der Gebäude, die nur zu einem **vorübergehenden** Zweck eingebaut worden sind, gehören zu den **Scheinbestandteilen** i.S.d. § 95 und werden vom Regelungsgehalt der §§ 93 und 94 nicht erfasst. 246

Die Verbindung oder Einfügung geschieht zu einem vorübergehenden Zweck, wenn der Wegfall der Verbindung von vornherein **beabsichtigt** ist. Maßgebend ist grundsätzlich die **Willensrichtung** des Einfügenden im **Zeitpunkt der Verbindung**, sofern dieser Wille mit dem nach außen in Erscheinung tretenden Sachverhalt vereinbar ist.³³⁴ Die Festigkeit der Verbindung und Massivität der verbundenen Sachen sprechen nicht ohne Weiteres gegen einen vorübergehenden Zweck.³³⁵ 247

Bedeutung hat die Vorschrift des § 95 insbesondere in den Fällen, in denen ein – dinglicher oder schuldrechtlicher – **Nutzungsberechtigter** auf fremdem Grund und Boden Gebäude errichtet bzw. zur Fertigstellung des Gebäudes bewegliche Sachen einfügt. 248

Ein Wille, die Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck vorzunehmen, ist in der Regel zu bejahen, wenn der Verbindende in Ausübung eines zeitlich begrenzten Nutzungsrechts handelt.³³⁶ Beispiele:

330 BGHZ 18, 226; 61, 80.

331 Palandt/Ellenberger § 93 Rn. 6.

332 BGHZ 20, 154, 157, 158.

333 BGHZ 53, 324, 325; BGH NJW 1987, 3178; Palandt/Ellenberger § 94 Rn. 6; Staudinger/Jickeli/Stieper § 94 Rn. 25 ff.

334 BGHZ 23, 57, 59 ff.; 54, 208, 210; Palandt/Ellenberger § 95 Rn. 2; Staudinger/Jickeli/Stieper § 95 Rn. 14.

335 BGH NJW 1996, 916, 917; Palandt/Ellenberger § 95 Rn. 3.

336 Palandt/Ellenberger § 95 Rn. 3.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abgekürzte Lieferung	133	Beherrschungswille	21
Abhandenkommen	75, 212 ff., 219 ff., 237, 472	Belastungsgegenstand	411
Abhängigkeitsverhältnis	25, 31	Berechtigter	87 ff., 141 ff., 173, 281 f., 301, 414
Abholungsanspruch	71	Bereicherungsrecht	6, 267, 512, 518, 550
Ablösungsberechtigter	422	Besitz	2, 16 ff., 78 ff., 150, 198, 281, 298
Abschleppen eines Fahrzeugs	59	Arten	40 ff.
Absonderungsrecht	326 f., 352	Aufgabe	30
Abstraktionsprinzip	6, 96	Begründung	527
Abtretung	360 ff., 369 ff.	deliktische Haftung	553 ff.
Herausgabeanspruch	159 ff., 412, 500 ff.	Entziehung	47 ff., 51, 58, 60 ff., 217 f., 558
Abtretungsverbot	360	Erlangung durch unerlaubte Handlung	528
Abwehrbefugnis	47, 53, 57	Erwerb	18 ff., 23 ff., 39, 123 ff., 211, 523, 578 f.
AGB	339 ff., 360, 415	fehlerhafter	43
Akzessorietät	413	mittelbarer	31 ff., 79, 124, 198 ff.
Aliud-Lieferung	106	rechtswidriger	81
Alleinbesitz	42	Teilentziehung	59
Alleineigentümer	254	unmittelbarer	17 ff., 30, 33, 40, 125
All-Formel	306	Verlust	17, 30 f.
Aneignung	281 ff.	Besitzdiener	23 ff., 31, 52, 58, 125, 160, 165, 215
Anfängliche Übersicherung	313, 329	Besitzer	60 ff., 148, 626
Anfechtung	113	bösgläubiger	513 f., 522 ff., 538, 540, 584
Annahmeverzug	499	deliktischer	512, 574
Ansichnehmen	294	ehemaliger	60, 72, 75
Anwartschaftsberechtigter		fehlerhafter	60, 64
Ansprüche gegenüber Dritten	396 ff.	früherer	73, 77, 470
Ansprüche Eigentumsschutz	399 f.	früherer unmittelbarer	463
Herausgabeanspruch	396	gegenwärtiger	72 f., 75, 77
Schutz gegenüber Eigentümer	401 ff.	gutgläubiger	513, 538, 584 ff., 610
Schutz vor Zwischenverfügungen	401 ff.	mittelbarer	52, 79, 151, 412, 463
Anwartschaftsrecht	330 ff., 484	rechtmäßiger	44, 511, 626
Abtretung	360, 363 ff.	rechtsgrundloser	576 ff.
Belastung	383 ff.	unmittelbarer	52, 151, 218
Berechtigung	337, 375 f.	unrechtmäßiger	41, 44
Besitzrecht	395, 403 ff.	unverklagter	593
Erwerb vom Nichtberechtigten	376 f., 382	verklagter	512 f.
gemeinschaftliche Gläubigerschaft	397 f.	Besitzerlangung	43, 553
Insolvenz	407	Besitzkehr	46, 57
Pfandrecht	383 ff.	Besitzkonstitut	152 ff., 170, 224, 237, 412
Schadensersatzanspruch	397 ff.	Besitzlosigkeit des Veräußerers	149
Sicherungsübereignung	330	Besitzmittler	31 ff., 123, 128, 160, 215
Übergabe bzw. Übergabesurrogat	337	Besitzmittlungsverhältnis	31 ff., 126 ff., 152 ff., 314
Übertragung	377 ff.	Besitzpfandrechte	437
Vollrecht	331	Besitzrecht	403 ff., 479 ff., 520, 522
Zwangsvollstreckung	386 ff.	Besitzrechtliche Position des Erblassers	529
Zwischenverfügungen	401 ff.	Besitzschutz	45 ff., 78 ff.
Aufbewahrungskosten	588	Besitzschutzansprüche	
Aufrechnung	367 ff.	petitorische	77
Aufwendungen	585, 610	possessorische	60 ff.
Auskehrung	476	Besitzstörung	47 ff., 59, 60
Aussonderung	86, 326 ff., 352	Besitzübergang	125
Ausübungsermächtigung	501	Besitzübertragung	217, 624
Bankschließfach	477	Besitzverlust	30 ff., 123, 129 ff., 213
Beerbung des Berechtigten	176 f.	Besitzverschaffung	553
		Besitzverschaffungsmacht	188 ff.

- Besitzwehr46, 53 ff.
 Besitzwille 21 f.
 Bestandsvermutung463, 472
 Bestandteil 239, 241 ff., 597, 599
 Besteller 261 ff., 612 f.
 Bestimmtheit308, 363
 Bestimmtheitsgrundsatz 10, 89, 91, 301 ff., 445
 Beweislast67
 Bösgläubiger Besitzer 512
 Bösgläubigkeit 201 f., 209 ff., 522 ff.
 Bezugspunkt 522
 des Erben 529
 des Erblassers 529
 des Minderjährigen 524, 528
 von Hilfspersonen 524
 von juristischen Personen 530
 Zurechnung 209 ff., 524 ff.
 Bruchteilseigentum 252, 460
 Bruchteilsgemeinschaft 458, 460
 Bucheigentümer 626, 630

Cessio legis 624

Deliktsbesitzer 510, 512
 Deliktshaftung 512
 Deliktsrecht 78, 512, 518, 527
 Dereliktion 292
 Direkterwerb 168 f., 175, 377
 Drei-Personen-Verhältnis 512, 549, 565 ff.,
 573, 577, 579
 Drittwiderspruchsklage 11, 41, 157, 327, 377
 Drohung 217
 Durchgangserwerb 154, 174, 377
 Durchlieferung 133

EBV 509 ff.
 Eheleiche Lebensgemeinschaft 157
 Eigenbesitz 239, 282 ff., 289, 292, 463 f., 515, 523
 Eigentum 11, 181, 224, 237, 331, 455 ff.
 Eigentümer-Besitzer-Verhältnis 509 ff.
 Eigentumsbeeinträchtigung 425
 Eigentumserwerb 286 ff., 293 ff.
 gutgläubiger
 gemäß §§ 929 S. 1, 930, 933 193 f.
 gemäß §§ 929 S. 1, 931, 934 195 ff.
 gemäß §§ 932 ff. 180
 von Kraftfahrzeugen 203
 kraft Gesetzes 296
 kraft Hoheitsakts 239 ff., 296
 originärer 293
 Eigentumserwerbswille 98
 Eigentumsschutz 455
 Eigentumsübertragung 97, 136 ff., 160, 170, 178
 Eigentumsverletzung 553, 555
 Eigentumsvermutung 26, 41, 462 ff.
 Eigentumsvorbehalt 202, 204 f., 330 ff., 378, 407
 mit Verarbeitungsklausel 265, 348 ff.
 mit Vorausabtretungsklausel 353 ff.
 nachgeschalteter 346, 407
 nachträglicher 347, 407
 verlängerter 265, 348 ff., 407
 weitergeleiteter 346, 357
 Einbaufälle 273
 Eingriffskondiktion 85
 Einheitsflaschen 416
 Einigsein 117 ff.
 Einigung 89 ff., 160, 191 f., 445
 antizipierte 91
 bedingte 338 ff.
 Form 110
 gemäß §§ 1204, 1205 411
 konkludente 89, 93 ff., 100 ff.
 rechtsgeschäftliche 27
 Unwirksamkeit 110 ff.
 vorweggenommene 91, 154 f.
 Widerruf 117 ff.
 zugunsten Dritter 122
 Einigungserklärung 90 ff., 120, 160
 Einstweiliger Rechtsschutz 69
 Einwilligung 145, 147
 Einziehungsermächtigung 318, 367 ff.
 Elterliche Vermögenssorge 158
 Entgangener Gewinn 540
 Entschädigung für Rechtsverlust 266 ff.
 Erbauseinandersetzung 185
 Erbbauberechtigter 461
 Erbengemeinschaft 459
 Erblasser 524
 Erfüllungsgehilfe 527
 Erhaltungskosten 592 ff.
 Erlös 427
 Erlösanspruch 400
 Ermächtigung zur Weiterveräußerung 359
 Ersitzung 41, 288 ff., 505
 Erstveräußerer 135
 Erwerb
 abgeleiteter 17
 derivativer 17
 gutgläubiger 143, 178 ff., 238
 nachträglicher 174 f.
 originärer 17
 rechtsgrundloser 576 ff.
 Erwerb des Eigentums
 durch Gesetz oder Hoheitsakt 239 ff.
 vom Berechtigten 87 ff.
 vom Nichtberechtigten 171 ff.
 Erwerb des mittelbaren Besitzes
 gemäß § 868 126 f.
 Erwerb des unmittelbaren Besitzes 27, 125
 Erwerb vom Nichtberechtigten 238
 Erwerbsvermutung 463
 Erzeugnisse 239, 279

Factoring 372 ff.
 Fahrlässigkeit 201 f., 205, 226, 523
 Fälligkeit der gesicherten
 Forderung 322
 Falschparker 59

Faustpfandrecht	412	gutgläubiger unverklagter Besitzer	562 ff.
Fiktion der Rechtshängigkeit	540	unrechtmäßiger Besitzer	512
Finder	41	verklagter Besitzer	551 f.
Flaschenpfand	416	Haftungsschaden	83
Forderung	411, 413, 418 ff., 443 ff.	Haftungsverband einer Hypothek	170
Freigabeanspruch	313, 319 ff.	Handelskauf	361
Freistellungsklausel	319	Hauptsache	254, 280
Fremdbesitzer	41, 515 f., 564 ff., 602, 611, 613	Haushaltsgegenstand	170, 208
bösgläubiger	512, 549	Herausgabe	548
gutgläubiger	562	aufschiebende Bedingung	172
rechtmäßiger	515, 519	von Geld	478
unrechtmäßiger	515, 519	Herausgabeanspruch	38, 159, 456 ff., 506 ff., 624
Fremdbesitzerezzess	515, 562	Abtretung	237, 476, 503
Fremdbesitzerwille	37	gegen Besitztmitter	35 f.
Früchte	41, 581	gegen Dritten	159
Fruchtziehungsberechtigter	287	gegen Mitbesitzer	477
Fund	293 ff.	gegen mittelbaren Besitzer	475 f.
		gegen unmittelbaren Besitzer	474
Gastwirtpfandrecht	442	gemäß § 1007 Abs. 1 und Abs. 3	73 f.
Gattungssache	363	gemäß § 985	456 ff.
Gebrauchsvorteile	545	petitorischer	45, 507
Gefährdungshaftung	510	possessorischer	506 f.
Geheißerwerb	124, 128, 133 f.	Verjährung	505
Geld	219 f., 256, 478	Hersteller	261 ff., 349, 417
Genehmigung	145 f., 619 ff.	Herstellereigenschaft	264
nach § 185 Abs. 2 Var. 1	171 ff.	Herstellung einer neuen Sache	258
Gesamthandseigentum	459	Hypothek	4, 384
Gesamthandsgemeinschaften	28 f.		
Gesamtrechtsnachfolge	624	Individualflaschen	417
Gesamtsache	244	Inkasso-Zession	374
Gesamtschuldner	423	In-sich-Geschäft	155, 167, 170
Geschäft		Insolvenzverfahren	328
an den, den es angeht	168 ff.	Insolvenzverwaltung	143
fremdes	11	Inventarverzeichnis	305
neutrales	111	Irrtum über verkehrswesentliche	
Geschäftseinheit gemäß § 139	115	Eigenschaft	113
Geschäftsfähigkeit	111 f., 217		
Gestattung	281 ff.	Juristische Person	28, 210, 214
Gewalt	45, 54 f., 217		
Gläubigergefährdung	313	Kettenlieferung	135
Globalzession	351, 370 f.	Kfz-Brief	95, 381, 523
GoA	513, 517, 601, 611 ff.	Knebelung	311, 365
Grundpfandrecht	4	Kontokorrentvorbehalt	345
Grundprinzipien des Sachenrechts	5 ff.	Konzernvorbehalt	345
Grundschuld	4, 384		
Grundstück	2, 241, 245, 287, 297, 330	Ladenangestellte	163
Grundstücksverbindung gemäß § 946	241 ff.	Leihe	517
Grundstücksverschlechterung	630	Leistungskondiktion	271, 550, 577, 611 f.
Guter Glaube		Letzterwerber	135
an die Verfügungsbefugnis	226	Luxusverwendungen	596
an Verfügungsmacht des Kaufmanns	223		
Bezugspunkt	206 ff.	Markierungsübereignung	304
Gütergemeinschaft	459	Miete	408, 482, 518, 573
Gutgläubenserwerb	223 ff.	Minderjähriger	207, 524
Gutgläubigkeit	200 ff., 226 ff., 275, 526	Mitbesitz	42, 80, 151, 477
		Miteigentum	256
Haftung		Mithersteller	263
deliktischer Besitzer	553 ff.	Mittelbarer Besitz	31 ff.
gutgläubiger Fremdbesitzer	571 ff.	Muttersache	280 ff.

Nacheile	58	Rückabwicklungsanspruch	508
Nacherbfall	143	Rückerwerb durch Nichtberechtigten	222
Nachforschungspflicht	202	Rückübereignung	317
Nachträgliche Übersicherung	313, 319 ff.	Sache	3 ff., 459
Neutrales Geschäft	207	Bestandteile	239 ff.
Nichtberechtigter	145 f., 171 ff., 281	bewegliche	2, 4, 58, 288
Nichteigentümer	144 f., 147	derelinquierte	574
Nichtigkeitsergründe	92	gestohlene	253
Nichtleistungskondition	270	herrenlose	41, 239, 292
Nicht-mehr-Berechtigter	515, 518, 603, 613	Ingebrauchnahme	105
Nicht-so-Berechtigter	515 f.	unbewegliche	4
Nießbrauch	408, 461	Verbrauch	547
Noch-Berechtigter	515, 517	verloren gegangene	239
Noch-nicht-Berechtigter	515, 520 f.	wesentliche Bestandteile	241 ff.
Numerus clausus der Sachenrechte	8, 408	Zerstörung	538
Nutzung	509, 541 ff., 593 f.	zusammengesetzte	252
Nutzungsberechtigter	248, 280 f., 575	Sachfrüchte	542 ff.
Nutzungersatz	512, 540 ff., 574 ff.	Sachgesamtheit	304
Nutzungsrecht	408, 574	Sachherrschaft	18, 27
Nutzungsschaden	82	Sachpfändung	386
Oberbesitzer	31, 569 f.	Schatzfund	296
Offener Dissens	342	Scheinbestandteil	246 ff.
Offenkundigkeitsprinzip	9	Scheingeheißperson	190 f.
Organbesitz	28, 214	Scheinkaufmann	228
Organe	524, 530	Schuldnergefährdung	312
Personengesellschaft	530	Schuldnerschutz	312
Petitorische Widerklage	68	Schuldnerverzug	497 ff.
Petitorischer Anspruch	45, 72 ff., 77	Schuldverhältnis	409, 426
Pfand	417, 423, 425, 427	Selbstbedienungsladen	108
Pfandreht	4, 170, 390, 408 ff.	Selbstbedienungstankstelle	109
Anzeigepflicht	446 ff.	Selbsthilfe	46 ff.
Bestellung	424	Sicherungsabrede	313 f., 316
Erlöschen	436, 454	Sicherungsabtretung	298, 353
kraft Gesetzes	420	Sicherungsseigentum	297 ff., 315, 326 f., 329
Übergabe	446 ff.	Sicherungsseigentümer	298, 326 f., 352, 457
Übergang	418 ff.	Sicherungsgeber	328 f.
Verwertungsbefugter	428	Sicherungsgut	317
Pfandreife	427, 453	Sicherungsklausel	302
Pfandsache	419	Sicherungsnehmer	300, 326 ff.
Pfändungspfandreht	386, 408	Sicherungsübereignung	34, 202, 204 f., 264 f.,
Pfandverkauf	432	298, 301 ff., 315, 350 ff.
Pfandverwertung	324	antizipierte	351
Prioritätsprinzip	370	auflösend bedingte	309
Prozessstandschaft	502	Einigung	301 ff.
Publizitätsgrundsatz	9	Nichtigkeit	310 ff.
Raumsicherungsübereignung	303	Rechtsgrund	317
Realakt	242	Sicherungsvertrag	153 f., 300, 305, 307,
Realofferte	103	316 ff., 322 ff.
Recht zum Besitz	73, 479 ff., 610	auflösende Bedingung	318
Rechtsfortwirkungsanspruch	273	Sittenwidrigkeit	310 ff.
Rechtshängigkeit	540, 551	Unwirksamkeit	310
Rechtsnachfolger	624 f.	Sperrwirkung des EBV	538
Rechtspfändung	386	Spezialitätsgrundsatz	10
Rechtsschein	179 f., 188 ff., 212	Stellvertretung	92
Rechtsscheinsgeheißperson	138	Stoffwert	259 f.
Relative Unwirksamkeit	401	Streckengeschäft	133
		Strom	3
		Substanzschaden	82 f.

Substanzwert	267	Verwahrung	517
Surrogation	435, 453	Verwendungen	509, 585 ff., 610, 613
Teilverzichtsklausel	371	Verwendungersatzanspruch	513, 584 ff.
Teleologische Reduktion	222	des bösgläubigen oder verklagten	
Tiere	3	Besitzers	599 ff.
Trennungsprinzip	5 f.	des gutgläubigen unverklagten	
Typenzwang	8, 408	Besitzers	585 ff.
Übereignung	88 ff., 306	des Rechtsnachfolgers	624
an mittelbaren Stellvertreter	170	des unrechtmäßigen Besitzers	584, 601
bedingte	335	Durchsetzung	614 ff.
durch Geschäft an den,		Erlöschen	622
den es angeht	168 f.	Erweiterung	603
kollusive	222	gegen Rechtsnachfolger	625
„kurzer Hand“	125, 149 ff.	Geltendmachung	615 ff.
nach § 929 S. 1	88 ff.	Verwertung	409, 427 ff.
nach § 929 S. 2	149 ff.	des gesetzlichen Pfandrechts	439
nach § 930	152 ff.	von Forderungen	452 f.
nach § 931	159 ff.	Verwertungsbefugter	428
Übereignungserklärung	113	Verwertungsrecht	408, 411, 445
Übergabe	88, 94 f., 108, 112, 121, 123 ff.,	Verwertungsreife	322
.....	160, 188 ff., 217, 412, 445	Vindikation	171
Übergabesurrogat	148 ff., 160, 377, 412	Vindikationslage	514, 517, 613, 625
Übermaßfrüchte	512, 562, 583	Vorausabtretung	363 ff.
Übersicherung	311, 313, 319, 364, 366	Vorausabtretungsklausel	357, 372
Umgestaltungsaufwendung	604 ff.	Vorbehaltsverkäufer	349, 367
Unerlaubte Handlung	510	Vorenthaltungsschaden	512
Unmöglichkeit	497 f.	Vorkaufsberechtigter	632
Unternehmer	103, 520 f.	Vorkaufsrecht	626
Unternehmerpfandrecht	384	Vormerkung	626
Verarbeitung	257 ff., 318, 351	Vormund	143
Verarbeitungsklausel	265, 318, 349 ff., 357	Wechsel in Person des unmittelbaren	
Veräußerungsverbot	235	Besitzers	130
Veräußerungsvollmacht	163	Wegnahmeermächtigung	139, 194
Verbindung	253, 537	Wegnahmerecht	266, 276 ff., 584, 597 f.
Verbotene Eigenmacht	47 ff., 53, 55, 57,	Weisungsgebundenheit	24
.....	59 ff., 84, 553, 556 ff.	Weiterveräußerung	318, 353 ff., 535 f.
Verbotsgesetz	114	Weiterverarbeitung	348
Verbraucher	102 ff., 520	Werkunternehmerpfandrecht	11
Verbraucherdarlehensvertrag	323	Werkvertrag	613
Verfügungsbefugnis	179	Wesensgleiches Minus	331
Verfügungsberechtigung kraft Gesetzes	144	Widerruf	117 ff.
Verfügungsbeschränkung	143, 230 ff., 235	Wiederinbesitznahme	59
Verfügungsgeschäft	5, 116 ff.	Willenserklärung	148, 526, 531
Verfügungsmacht	179, 223 f.	Wohnungseigentümer	461
Verfügungsverbot	143	Wucher	115
Verkehrsgeschäft	182	Zug-um-Zug-Verurteilung	614
Vermengung	255 f.	Zurückbehaltungsrecht	490, 594, 610, 613 ff.
Vermieterpfandrecht	315, 384, 441	Zusenden unbestellter Ware	102 ff., 486
Vermischung	255 f., 537	Zustimmung	145
Verpfändung	447 f.	Zwangsversteigerungsverfahren	296
Versteigerung	219, 221, 428, 432 ff.	Zwangsvollstreckung	329, 386 ff., 452
Vertragspfandrecht	439 ff.	Zwei-Personen-Verhältnis	573, 577, 579
		Zweiterwerber	626, 631